

Ergebnisse der Gespräche zwischen Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und dem BMEL

1. Änderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- Die Fixierung der Tiere im Deckzentrum in Kastenständen wird nach Übergangsfrist von 8 Jahren komplett abgeschafft. Danach müssen die Sauen stattdessen in der Gruppe gehalten werden. Eine Fixierung ist nur noch für wenige Tage während der Besamung möglich.
- Bereits nach 3 Jahren muss ein Umbaukonzept zur Ermöglichung von Gruppenhaltung im Deckzentrum, nach 5 Jahren der Bauantrag vorliegen. Bauern, die nicht umbauen, müssen dies spätestens nach 3 Jahren melden und nach 5 Jahren die Sauenhaltung einstellen.
- Die baulichen Anforderungen für diese Gruppenhaltung werden konkretisiert und angehoben: Jeder Sau müssen künftig mindestens 5 [B-Seite 4] Quadratmeter Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Die Ställe sind in Funktionsbereiche mit Aktivitätsbereich, Rückzugsbereich und Fress-Liege-Buchten einzuteilen. Den Tieren ist in ausreichender Menge organisches, faserreiches und fressbares [B-Seite: „gesundheitlich unbedenkliche“ statt „fressbares“] Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen

- Teil des Pakets sind weiterhin die bereits vor dem letzten Plenum zwischen SH und NW vereinbarten Maßgaben zur Verordnung, insbesondere: Das Schwein muss auch während der Übergangszeit (8 Jahre bis zur Abschaffung des Kastenstands) seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken können ohne an ein bauliches Hindernis zu stoßen.

Im Abferkelbereich wird die Zeit im Kastenstand auf wenige Tage reduziert. (Frist wie bisher 15 Jahre)

2. Protokollerklärung der Bundesregierung

- Die Bundesregierung konkretisiert ihr angekündigtes Förderprogramm in Höhe von 300 Millionen Euro, das zunächst bis Ende 2021 läuft
- Voraussetzung für die Förderung ist demnach, dass der Umbau deutlich vor der in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist erfolgt oder über die Anforderungen der Verordnung hinausgeht.
- Die Bundesregierung will prüfen wie man den Umbau der Kastenstandhaltung von Sauen auch über den durch das Konjunkturpaket abgedeckten Zeitraum hinaus fördern und Mittel in die Folgejahre übertragen kann. [Offen: Nennung „Notwendigkeit der Förderung“]
- Bei der Förderung sollen die Kriterien des staatlichen Tierwohlkennzeichens (Stufe 2 und 3) berücksichtigt werden. Im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten sollen für tierschutzbezogene Mehrkosten der Investitionsvorhaben höhere Fördersätze angeboten werden.

- Die Vorschläge des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) für ein neues Finanzierungssystem für tierwohlbezogene Leistungen für Tierhalter sollen weiter konkretisiert, rechtskonform ausgestaltet und umgesetzt werden.
- Das BMEL wird den Ländern auf der Frühjahr AMK 2021 über den Sachstand berichten.